

# Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.



Bundesgütegemeinschaft ib Nassauische Str. 15 10717 Berlin

Nassauische Strasse 15  
D-10717 Berlin  
Telefon: (030) 86 00 04 – 891  
Telefax: (030) 86 00 04 – 43

E-Mail:  
info@betonerhaltung.com  
www.betonerhaltung.com

## Presseinformation

### **Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. (ib) weist auf Kommentarergänzungen zur VOB/C DIN 18349 – Betonerhaltungsarbeiten hin**

Mit der VOB-Ausgabe 2006 wurden einzelne Teile der Allgemeinen Technischen Vorschrift Betonerhaltungsarbeiten geändert. Um den von der ib gemeinsam mit der Gütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken E. V. herausgegebenen Kommentar aktuell weiternutzen zu können, wurden in Zusammenarbeit mit dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V. und dem Beuth Verlag GmbH zwei Kommentarergänzungen erarbeitet, die von der Homepage der Bundesgütegemeinschaft ([www.betonerhaltung.com](http://www.betonerhaltung.com)) heruntergeladen werden können. (532 Zeichen m. L.)

In der **Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. (ib)** haben sich neun Landesgütegemeinschaften und die Bundesgütegemeinschaft Betonflächeninstandsetzung (BFI) zusammengeschlossen. Insgesamt 250 Unternehmen sind Mitglied in der Bundesgütegemeinschaft und setzen sich für hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards in der Betoninstandsetzung ein. Unterstützt wird die Bundesgütegemeinschaft durch Unternehmen, die dem Verein „Deutsche Bauchemie e.V.“ angehören sowie durch Einzelmitglieder. (507 Zeichen m. L.)

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.betonerhaltung.com](http://www.betonerhaltung.com).

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Hans Joachim Rosenwald (Geschäftsführer)  
Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.  
Nassauische Straße 15  
10717 Berlin  
Telefon: 030 – 86 00 04-891  
Fax: 030 – 86 00 04-43

**Betonerhaltungsarbeiten****Kommentarergänzung zur VOB Teil C DIN 18349, Ausgabe Oktober 2006 und DIN 18299, Ausgabe Oktober 2006**

2004 erschien der Praxiskommentar „Betonerhaltungsarbeiten“, verfasst durch die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. und die Gütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken E. V. in der Beuth Verlag GmbH, ISBN 3-410-15906-1.

Aufgrund der fachtechnischen/redaktionellen Überarbeitung der ATV DIN 18331 – Betonarbeiten – in der Fassung Januar 2005, veröffentlicht im Ergänzungsband 2005 zur VOB Ausgabe 2002, war es erforderlich, vergleichbare Regelungen für die Fremdüberwachung in den Besonderen Leistungen der DIN 18349 zu formulieren. Dies stellt auch die wesentliche Änderung der DIN 18349, Ausgabe Oktober 2006 zur Ausgabe 2002 dar.

In Abschnitt 0.2.2 wurde als Angabe zur Ausführung neben dem Instandsetzungskonzept und dem Instandsetzungsplan die Standsicherheitsrelevanz zusätzlich aufgenommen. Er lautet nunmehr:

*„Instandsetzungskonzept, Instandsetzungsplan und Standsicherheitsrelevanz gemäß Instandsetzungs-Richtlinie.“*

Abschnitt 4.1.5 blieb unverändert, da sich die Überwachung durch das ausführende Unternehmen auf die Vorgabe der Instandsetzungs-Richtlinie bezieht und eine Nebenleistung des ausführenden Unternehmens darstellt.

Abschnitt 4.2.9 lautet neu:

*„Besondere Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe und Bauteile sind die Überwachung standsicherheitsrelevanter Maßnahmen nach Vorgabe der Instandsetzungs-Richtlinie durch dafür anerkannte Prüfstellen.“*

Entfallen ist damit das Verlangen des Auftraggebers für Überwachungsmaßnahmen über Abschnitt 4.1.5 hinaus. Jede als standsicherheitsrelevant beurteilte Maßnahme muss fremdüberwacht werden! Der Abschnitt 4.2 gibt an:

*„Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:“*

Hieraus ist zu folgern, dass nicht alle Besonderen Leistungen aufgeführt sind, sondern darüber hinaus weitere anfallen können. Die Instandsetzungs-Richtlinie sieht hierzu vor:

*„Bei kleineren bzw. zeitlich kürzeren Instandsetzungs- und Schutzmaßnahmen darf von einer Überprüfung der Baustelle durch eine Überwachungsstelle abgesehen werden, sofern die Standsicherheit nach Maßgabe des sachkundigen Planers nicht betroffen ist. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen an Betonflächen < 50 m<sup>2</sup> sowie Rissverfüllung < 20 m Gesamtlänge.“*

Hieraus folgt, dass damit auch größere Instandsetzungs- und Schutzmaßnahmen durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen sind! Größere Maßnahmen sind Maßnahmen an Betonflächen  $\geq 50 \text{ m}^2$  sowie Rissverfüllungen  $\geq 20 \text{ m}$  Gesamtlänge. Die Entscheidung, ob eine Überprüfung durch eine Überwachungsstelle durchzuführen ist, hat der sachkundige Planer zu treffen.

Sofern dann eine Überprüfung durch eine Überwachungsstelle erforderlich wird, stellt diese dann ebenfalls wie bei standsicherheitsrelevanten Maßnahmen eine Besondere Leistung dar!

Weitere fachtechnische Änderungen finden sich in den Abschnitten 3.5.4, 4.2.3 und 4.2.16.

Abschnitt 3.5.4 lautet nunmehr wie folgt:

*„Unter Druck wasserführende Risse sind vorab auf der Wasserzutrittsseite zur Abdichtung der Wasser aufnehmenden Rissabschnitte mit Polyurethanschaum SPUR zu injizieren.“*

Diese Änderung stellt eine Klarstellung der erforderlichen Arbeitsschritte dar.

Abschnitt 4.2.3 ist durch Ergänzung der Bau- und Anlagenteile sowie die Aufzählung einzelner Bauteile unmissverständlicher formuliert worden.

In Abschnitt 4.16 wurde das Herstellen von Fugen durch Bewegungs- und Scheinfugen eindeutiger beschrieben.

Über vorstehende Änderungen hinaus weist die Neufassung der ATV DIN 18349 eine Vielzahl redaktioneller Änderungen auf, die sich aus einer sprachlichen Harmonisierung der ATVen untereinander und die Anpassung an Normenänderungen ergeben, ohne dass hiermit substantielle Änderungen verbunden sind.

Die ATV DIN 18299 hat, mit einer Ausnahme, keine substantiellen Änderungen erfahren. Redaktionell wurden aber in Abschnitt 0 eine Harmonisierung zu europäischen Regelungen durch die Anerkennung gleichwertiger technischer Spezifikationen, der Hinweis auf Besondere Belastungen aus Immissionen, besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen (0.1.2) sowie die Vorgabe von Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen (0.1.6) zusätzlich aufgenommen.

Als einzige substantielle Änderung ist in Abschnitt 4.2.10 zu finden:

*„Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung, Regelung und Sicherung des öffentlichen Anliegerverkehrs, sowie das Einholen von verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen nach der StVO“*

Das Einholen entsprechender Genehmigungen und Anordnungen stellt damit eine Besondere Leistung dar.

**Betonerhaltungsarbeiten****Kommentarergänzung zur VOB Teil C DIN 18349, Ausgabe Oktober 2006**

2004 erschien der Praxiskommentar „Betonerhaltungsarbeiten“, verfasst durch die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. und die Gütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken E. V. in der Beuth Verlag GmbH, ISBN 3-410-15906-1.

Neben den bereits publizierten Ergänzungen zu den Abschnitten 0.2.2, 3.5.4, 4.1.5, 4.1.6 zum Kommentar der zugrundeliegenden VOB-Ausgabe 2002 weist auch der Abschnitt 5 Änderungen auf, auf die nachstehend eingegangen wird.

Abschnitt 5.1.6 wurde in anderer Form aufgenommen.

Alte Fassung (VOB 2002):

*„Aussparungen, z. B. Nischen und Öffnungen, werden, auch falls sie unmittelbar zusammenhängen, getrennt gerechnet.“*

Neue Fassung (VOB 2006):

*„Unmittelbar zusammenhängende verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnungen mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.“*

Hier handelt es sich um einen in der Praxis häufigen Fall, der mit beachtenswerten Aufwendungen bei der Herstellung verbunden ist und aus diesem Grund gesondert geregelt ist. Verschiedenartige Aussparungen sind demnach getrennt zu betrachten, auch wenn sie unmittelbar zusammenhängen. Dies sollte keine Schwierigkeiten in der Anwendung bereiten.

Allerdings ist die Abrechnung unter Beachtung der Übermessungsregelung von 5.5.1.1 (VOB 2006) vorzunehmen. Dort ist festgelegt, dass Aussparungen bis zu einer Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> übermessen werden. Abrechnungstechnisch legt die Norm damit fest, dass die Aussparung quasi als nicht vorhanden zu betrachten ist, sofern die Größe unter 2,5 m<sup>2</sup> liegt. Die Fläche der Öffnung wird dann übermessen, obwohl gar nicht behandelt.

Zusätzlich kann der Unternehmer die Leibungen und Rückseiten der Aussparungen und Nischen generell gesondert rechnen, unabhängig von vorstehender Abzugs-/Übermessungsregelung, sofern diese Flächen behandelt sind. Dies ergibt sich aus der Festlegung unter 5.1.1.

Der ursprüngliche Abschnitt 5.1.7 (VOB 2002)

*„In behandelten Flächen liegende Rahmen, Riegel, Ständer, Unterzüge und Vorlagen bis 0,3 m Einzelbreite werden übermessen, die behandelten Seiten gesondert gerechnet. Deren Beschichtung in anderer Technik oder anderem Farbton wird gesondert gerechnet.“*

ist entfallen.

Stattdessen wurde in Abschnitt 5.5.1.2 neu aufgenommen:

Es werden abgezogen bei Abrechnung nach Flächenmaß:

*„Unterbrechungen in der zu behandelnden Fläche durch Bauteile, z. B. Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.“*

Damit ist der ursprüngliche Regelungsgehalt erhalten geblieben. Die neue Abzugsregelung greift, falls in der behandelten Fläche liegende unbehandelte Bauteile „geringer Breite“ liegen. In diesem Fall werden die unbehandelten Flächen einfach übermessen. Dies dient vor allem auch einer einfachen Abrechnung.